

Prüfungsordnung
für den postgradualen Masterstudiengang
Kooperationsmanagement
– Leitung in multiprofessionellen Sozial– und Gesundheitsdiensten (M.A.)
des Fachbereichs Sozialwesen an der
Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences
Vom 15. Dezember 2011

Die Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (KatHO NRW) erlässt gemäß § 12 der Grundordnung der KatHO NRW vom 14.01.2002 in der Fassung vom 20.09.2013 folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; zu vergebender Grad	3
§ 3 Studienvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit	4
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist	4
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Prüfer und Beisitzer	6
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen	8
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
II. Modulprüfungen/Modulteilprüfungen (Module 1-4)	9
§ 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen/Modulteilprüfungen	9
§ 12a Multiple-Choice-Prüfung	10
§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen/Modulteilprüfungen	11
§ 14 Durchführung von Modulprüfungen/Modulteilprüfungen	12
§ 15 Schriftliche Prüfungen	13
§ 16 Mündliche Prüfungen	13
§ 17 Präsentation	14
III. Masterthesis und Kolloquium	14
§ 18 Masterthesis	14
§ 19 Zulassung zur Masterthesis	14
§ 20 Ausgabe und Bearbeitung der Masterthesis	15
§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterthesis	15
§ 22 Kolloquium	16
IV. Ergebnis der Masterprüfung	16
§ 23 Ergebnis der Masterprüfung	16
§ 24 Zeugnis, Gesamtnote	17
VI. Schlussbestimmungen	17
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	17
§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen	17
§ 27 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung, In-Kraft-Treten	18
§ 28 Übergangsbestimmungen	18
Anlage 1: Modulstruktur des Studiengangs	19
Anlage 2: Katalog und Verfahren über die Anerkennung von Leistungspunkten	20

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die KatHO NRW für den postgradualen Masterstudiengang "Kooperationsmanagement – Leitung in multiprofessionellen Sozial- und Gesundheitsdiensten" eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; zu vergebender Grad

- (1) Die Masterprüfung bildet den qualifizierten Abschluss des Masterstudienganges und besteht aus 5 Modulprüfungen.
- (2) Das Studium "Kooperationsmanagement – Leitung in multiprofessionellen Sozial- und Gesundheitsdiensten" soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) durch theoretische und fachpraktische Studienelemente für Leitungs- und Managementaufgaben in Institutionen des Sozial- und Gesundheitsdienstes qualifizieren.
- (3) Durch die Masterprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Teilnehmer am Studium die für das angestrebte Ausbildungsziel gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Mastergrad "Master of Arts" (M.A.) verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

- (1) Das Studium „Kooperationsmanagement – Leitung in multiprofessionellen Sozial- und Gesundheitsdiensten" kann aufnehmen, wer
 1. über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Studiengängen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Pflegewissenschaft (Pflegepädagogik, Pflegemanagement), Theologie, Religionspädagogik, Betriebswirtschaft, Lehramt an Schulen oder in anderen fachlich einschlägigen, verwandten Studiengängen der Humanwissenschaften (z.B. Psychologie, Medizin o.ä.) verfügt,
 2. bei Studienbeginn über einschlägige Berufserfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr verfügt und parallel zum Studium in angemessenem Umfang in Feldern des Sozial- und Gesundheitsdienstes tätig ist.
- (2) Umfassen die Studiengänge gemäß Abs.1 lediglich 180 Leistungspunkte müssen die für den Master-Abschluss fehlenden 30 Leistungspunkte zu Studienbeginn nachgewiesen werden. Fehlende Teilnachweise müssen spätestens bis zur Zulassung zum Kolloquium (§22) erbracht werden. Der Prüfungsausschuss erstellt dazu einen kriteriengestützten Katalog (Anlage 2). Die Prüfung erfolgt auf der Basis einer inhaltlichen Bewertung der erbrachten Nachweise und einer schriftlichen Darstellung (Hausarbeit) durch einen vom Prüfungsausschuss beauftragten Dozenten erfolgen.

- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen werden dokumentiert durch
 1. ein Zeugnis über den Hochschulabschluss,
 2. den Nachweis über berufspraktische Tätigkeiten.
- (4) Nachweise zu Abs. 3 Nr. 1, die nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden, sind zu berücksichtigen, wenn sie allgemein anerkannt sind oder ihre Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt worden ist.
- (5) Über die Anerkennung der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 entscheiden der Leiter des Studienganges und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Zulassung wird abhängig gemacht
 1. von der erfolgreichen Teilnahme am Bewerberverfahren der KatHO NRW,
 2. von der schriftlichen Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, Master-Studienordnung, Master-Prüfungsordnung, Einschreibesatzung, Bibliotheksordnung, Hausordnung sowie aller sonst geltenden Satzungen der KatHO NRW.

§ 4

Regelstudienzeit

Studienorganisation und Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Semestern und wird in berufsbegleitender Form durchgeführt. Näheres regelt die Studienordnung.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des fünften Semesters abgeschlossen werden kann. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Studienumfang umfasst insgesamt 2250 Stunden (Gesamt-Workload). Die Aufteilung der Workload wird im Modulhandbuch beschrieben.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

- (1) Der Studiengang umfasst 5 Module. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Credits vergeben werden. Modulprüfungen können in Modulteilprüfungen untergliedert werden (§ 12 Abs. 1 und 2). Die Zuweisung von Credits zu Modulprüfungen wird in der Modulstruktur festgelegt (vgl. Anlage 1). Die Gewichtung der Modulprüfungsnoten wird in § 24 geregelt.
- (2) Die Masterprüfung umfasst somit 4 Modulprüfungen und die Erstellung der Masterthesis. Das Studium endet mit der erfolgreichen Prüfung des Moduls 5 im 5. Semester. Die Prüfungsleistungen des Moduls 5 bestehen aus der Anfertigung der Masterthesis und einem anschließenden Kolloquium (Regelungen zu Prüfungsmodalitäten vgl. Abschnitt III). Die Zulassungsvoraussetzung für die Masterthesis bildet die studienbegleitende, erfolgreiche Prüfung der 4 vorgelagerten Module, wobei eine der Prüfungen der Module 1-4 auch nach erfolgter Zulassung erbracht werden kann (vgl. § 19). Die Zulassung zum Kolloquium setzt die erfolgreiche Prüfung aller 4 vorgelagerten Modulprüfungen vo-

raus (§ 22). Umfang und Formen der 4 vorgelagerten Modulprüfungen werden im Modulhandbuch beschrieben und geregelt. Nähere Ausführungsbestimmungen zu Prüfungsmodalitäten werden im Modulhandbuch dokumentiert und vom Modulverantwortlichen zu Modulbeginn bekannt gegeben. Das Thema der Masterthesis wird so rechtzeitig ausgegeben, dass das Studium sowie das Prüfungsverfahren mit Ablauf des fünften Semesters abgeschlossen werden kann. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle für den Studiengang vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden sind.

- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterthesis) soll spätestens zu Beginn des fünften Semesters erfolgen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den postgradualen Studiengang "Kooperationsmanagement – Leitung in multiprofessionellen Sozial- und Gesundheitsdiensten" ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Rektor aus dem Kreis der Kursleiter berufen. Sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden von den im Masterstudiengang Lehrenden aus ihrer Mitte gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus dem Kreis der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und sichert die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens ein weiterer Professor und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Erst- und Zweitprüfer/innen und die Beisitzer/innen. Dazu darf nur bestellt werden, wer über ausreichende Qualifikationen zur Abnahme der Prüfung verfügt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüfer/innen zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer/eine Prüferin in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Studierende kann für Modulprüfungen und für die Masterthesis einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten anderer postgradualer Kooperationsmanagement-Studiengänge an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (vgl. Absatz 3). Auf Antrag können auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen (z.B. solche, die außerhalb der Hochschule, in Weiterbildungen, beruflicher Bildung, u.ä. erbracht wurden) auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden. Absatz 1 bleibt davon unberührt.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die

von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei der Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich sind insbesondere die wesentlichen Grundsätze der wechselseitigen Anerkennung gem. „Lissabon-Konvention“ - die Anerkennung als Regelfall und die Begründungspflicht bei Versagung der Anerkennung - zu beachten.

- (4) Über die Anrechnung nach Absatz 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Module zuständigen Prüfern.
- (5) Soweit Studienzeiten nach Absatz 1 bis 3 angerechnet werden, verändert sich die Frist für die Meldung zum letzten Teil der Masterprüfung (§ 5 Abs. 3).

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
 - bis 1,5 die Note "sehr gut"
 - über 1,5 bis 2,5 die Note "gut"
 - über 2,5 bis 3,5 die Note "befriedigend"
 - über 3,5 bis 4,0 die Note "ausreichend"
 - über 4,0 die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Für die Umrechnung von Prüfungsnoten in relative ECTS-Noten im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird folgende Tabelle zugrunde gelegt:

ECTS-Grade		
A	1,00 – 1,50	„excellent“
B	1,51 – 2,00	„very good“
C	2,01 – 3,00	„good“
D	3,01 – 3,50	„satisfactory“
E	3,51 – 4,00	„sufficient“
F	4,01 – 5,00	„fail“

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen der Module 1-4 können zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Masterthesis und das Kolloquium (Modulprüfung 5) können je einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Modul- oder Modulteilprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so ist dem Studierenden die weitere Einschreibung zu versagen.
- (6) Versäumt der Studierende, der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von drei Jahren erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Studierende die Masterthesis oder eine andere befristete Prüfungsarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit des Prüflings, der Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes, des Ehegatten/der Ehefrau oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prü-

fungsausschuss die Gründe an, so wird dem Studierenden mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Studierende von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II. Modulprüfungen/Modulteilprüfungen (Module 1-4)

§ 12

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen/Modulteilprüfungen

- (1) Um im Anschluss an die Lehrveranstaltungen eine zeitnahe Prüfung zu gewährleisten, können die jeweiligen Modulprüfungen in Modulteilprüfungen untergliedert werden. Die Gesamtnote der Modulprüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsleistungen.
- (2) Für die Modulteilprüfungen gelten folgende Sätze:
- a. Um eine Modulprüfung zu bestehen, müssen alle Modulteilprüfungen auch bestanden sein.
 - b. Die Gewichtung der einzelnen Modulteilprüfungen wird entsprechend der Gewichtung der Workload vorgenommen.
 - c. Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden.
 - d. Sollten Lehreinheiten vom Umfang der Präsenzstunden so klein sein, dass keine sinnvolle Prüfung möglich ist, wird die Zusammenlegung von kleineren Lehreinheiten vorgenommen, so dass sinnvolle Prüfungen möglich werden.
 - e. Für das Anmeldeverfahren zu Modulteilprüfungen erlässt der Prüfungsausschuss besondere Verfahrensregelungen.
- (3) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Studierende den Erwerb der erforderlichen Kompetenzen, auf die jeweiligen Module bezogen, nachweisen kann, d.h. ob er Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht, fächerübergreifende Zusammenhänge erfasst und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Arbeitsfelder Leitung und Management in multiprofessionellen Sozial- und Gesundheitsdiensten selbständig anwenden kann.
- (4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch für das betreffende Modul vorgesehen sind.

- (5) Die Prüfungen werden in mündlicher oder schriftlicher Form oder der Form einer Projektpräsentation erbracht.
- (6) Die Formen der schriftlichen Prüfungsleistung sind die Klausurarbeit und die Hausarbeit. Die Bearbeitungszeit für die Klausur beträgt maximal zwei Zeitstunden. Die Hausarbeit umfasst eine Bearbeitungszeit von vier Wochen und schließt mit einem Kolloquium ab. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Die mündliche Prüfung umfasst eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten. Möglich ist die Durchführung der Prüfung auch in Form der Präsentation einer Projektarbeit mit anschließender Besprechung. Der Zeitumfang sollte 45 Minuten nicht überschreiten.
- (7) In fachlich geeigneten Fällen können mehrere Modulprüfungen innerhalb einer Prüfung abgenommen werden. Über die Zusammenlegung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüfer/innen. In diesem Fall sind neben dem Ergebnis dieser Prüfung auch die Prüfungsergebnisse für die einzelnen Modulprüfungen auszuweisen. Die Prüfungsdauer nach Absatz 6 Sätze 2 und 5 ändert sich entsprechend, jedoch nicht auf mehr als vier Zeitstunden Klausurarbeit oder eine Zeitstunde mündliche Prüfung.

§ 12 a Multiple-Choice-Prüfung

- (1) Prüfungen können im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Bei Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren erschöpft sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. In diesem Fall sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (2) Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Prüfungsaufgaben – nach Anhörung der PrüferInnen – vom Überprüfungsgremium für Multiple-Choice-Fragen der jeweiligen Abteilung der KathO NRW darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 1, fehlerhaft sind. Diese Feststellung bedarf der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach den Absätzen 3 und 4 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (3) Die Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 25 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit für das jeweilige Modul erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

- (4) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:
 Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 2 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut",	wenn er mindestens 75 Prozent
"gut",	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent
"befriedigend",	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent
"ausreichend",	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der **darüber hinaus** gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Die Noten werden in arithmetischen Schritten, den Prozenten der erbrachten Leistung, entsprechend berechnet.

- (5) Das Ergebnis der Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt und dem Prüfling mitgeteilt. Dabei sind anzugeben
1. die Prüfungsnote,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt,
 4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge der in Absatz 3 genannten Bezugsgruppe.

§ 13

Zulassung zu Modulprüfungen/Modulteilprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung/Modulteilprüfung kann nur zugelassen werden, wer die erforderlichen Präsenzveranstaltungen besucht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulteilprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - a. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
 - b. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung/Modulteilprüfung kann schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a. die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden.
- (7) Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Masterstudiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 14

Durchführung von Modulprüfungen/Modulteilprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen/Modulteilprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für jede studienbegleitende Prüfung ist mindestens ein Prüfungstermin im Semester anzusetzen. Er soll innerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird. Der Prüfungstermin kann auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.
- (3) Der Prüfungstermin wird dem Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben.
- (4) Der Studierende hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Die besonderen Belastungen von Studierenden mit Kindern sowie von Studierenden, die ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, sollen bei der Durchführung von Prüfungen angemessen berücksichtigt werden. Über die Art und Weise der Berücksichtigung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen Krankheit, Behinderung oder anderer schwerwiegender Gründe nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise zum vorgesehenen Zeitpunkt oder in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung zu einem anderen Zeitpunkt oder in einer anderen Form zu erbringen. Gleiches gilt für Studierende, die aufgrund einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise abzulegen oder deren Mutterschutzfrist mit mindestens vier Wochen in die vorhergehende Vorlesungszeit fällt. Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes insbesondere in den §§ 3, 4, 6 und 8 sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Der Studierende muss bei der Anmeldung zur Prüfung einen Antrag an den Prüfungsausschussvorsitzenden stellen.

§ 15

Schriftliche Prüfungen

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von 3, zweiter Halbsatz, kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Hausarbeiten sind schriftliche Arbeiten, die in einem festgelegten Zeitraum zwischen der Themenvergabe und dem Abgabetermin durch die zu prüfenden Studierenden vollständig anzufertigen sind. Hausarbeiten können von bis zu vier Studierenden gemeinsam angefertigt werden. Die Einzelleistungen der Studierenden müssen ausgewiesen sein.
- (5) Die Prüfungsaufgabe bei einer Hausarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Arbeit. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz, kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.
- (6) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Beurteilung der Prüfung wird spätestens nach sechs Wochen bekannt gegeben.

§ 16

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Hierbei wird jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein zu prüfender Studierender bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Präsentation

- (1) Unter einer Präsentation wird eine Darstellung verstanden, die sprachliche, visuelle und andere Informationen enthalten kann, um das gestellte Thema bzw. eine Projektarbeit einem größeren Publikum vorzustellen.
- (2) Der Zeitumfang der Präsentation sollte 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Präsentation ist in angemessener Form zu dokumentieren.

III. Masterthesis und Kolloquium

§ 18 Masterthesis

- (1) Die Masterthesis soll zeigen, dass der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Bereich Leitung und Management in multiprofessionellen Sozial- und Gesundheitsdiensten sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterthesis ist eine schriftliche Hausarbeit.
- (2) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 19 Zulassung zur Masterthesis

- (1) Jedes Modul des Studiengangs wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Credits vergeben werden.
- (2) Zur Masterthesis wird zugelassen, wer mindestens 3 der 4 Modulprüfungen bestanden hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - a. die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

- b. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterthesis und zur Ablegung der Masterprüfung
 - c. eine Erklärung darüber, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterthesis bereit ist.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b. die Unterlagen unvollständig oder
 - c. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Kandidat eine der in Absatz 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Studierende im Geltungsbereich seinen Prüfungsanspruch im gleichen Masterstudiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 20

Ausgabe und Bearbeitung der Masterthesis

- (1) Die Ausgabe der Masterthesis erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterthesis beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterthesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Masterthesis soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Masterthesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 10 Abs. 4 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Fall einer ständigen Krankheit oder Behinderung des Studierenden findet § 14 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

§ 21

Abgabe und Bewertung der Masterthesis

- (1) Die Masterthesis ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustel-

lung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Die Masterthesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterthesis sein. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss benannt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Masterthesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt.
- (3) Beträgt die Differenz 2,0 und mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterthesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterthesis kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Bewertung wird bis zum Zeitpunkt des Kolloquiums mitgeteilt.

§ 22 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterthesis und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Masterthesis, ihre fachlichen Grundlagen und ihre fachübergreifenden Zusammenhänge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Studierende nur zugelassen werden, wenn
 - a. alle in § 19 Abs.1 genannten vorgelagerten 4 Modulprüfungen bestanden sind,
 - b. die Masterthesis mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 16) durchgeführt und von den Prüfern der Masterthesis gemeinsam abgenommen und bewertet.
- (4) Vertreter des Trägers sind berechtigt, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Termine der Kolloquien sind deshalb rechtzeitig dem zuständigen Gesellschafter mitzuteilen.

IV. Ergebnis der Masterprüfung

§ 23 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle für den postgradualen Masterstudiengang "Kooperationsmanagement – Leitung in multiprofessionellen Sozial- und Gesundheitsdiensten" vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden sind sowie die Masterthesis und das Kolloquium jeweils mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht

ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 24 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterthesis sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach der Workload gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der Modulprüfungen gebildet. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen/der Absolventin auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf die vorgelagerten Modulprüfungen beziehen, wird dem Absolventen/der Absolventin bereits nach Ablegen der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Absolvent/die Absolventin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Absolvent/die Absolventin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Absolvent/die Absolventin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Absolvent/die Absolventin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung, In-Kraft-Treten

- (1) Der Studiengang ist gemäß Urkunde der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., Bonn, vom 28.06.2005 erstakkreditiert und vom 23.08.2011 reakkreditiert und eröffnet den Zugang zum Höheren Öffentlichen Dienst.
- (2) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 24.11.2011 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Ordnungen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 HG festgestellt.
- (3) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2011 in Kraft und wird im Internet unter www.katho-nrw.de veröffentlicht.

§ 28

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2011/12 erstmalig für den Masterstudiengang „Kooperationsmanagement – Leitung in multiprofessionellen Sozial- und Gesundheitsdiensten“ an der KathHO NRW eingeschrieben werden. Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/12 eingeschrieben waren und ihr Studium noch nicht beendet haben, können bis zum Ende des Sommersemesters 2013 die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 04.05.07 i.d.F. vom 01.07.2011 ablegen.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Postgradualen Masterstudiengang „Kooperationsmanagement – Leitung in multiprofessionellen Sozial- und Gesundheitsdiensten“ vom 04.05.07 i.d.F. vom 01.07.2011 tritt am 31.08.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Sozialwesen der Abteilung Aachen der KathHO NRW vom 19.10.2011, der Bestätigung des Senats der KathHO NRW vom 07.11.2011, der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 26.11.2011



Köln, den 15.12.2011

Prof. Dr. Peter Berker
– Rektor –

Anlage 1: Modulstruktur des Studiengangs

Modulstruktur Kooperationsmanagement (M.A.)

Verteilung der Module und stud. Arbeitsbelastung (Workload) im Studienverlauf

1 Kreditpunkt (cp) = 25h

Module	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			Lehr-einheiten			Credits	Work-load	
	LE	CR	WL	LE	CR	WL															
1. Grundlagen des Kooperationsmanagement	10	19	475																10	19	475
2. Multiprofessionelles Management				11	19	475													11	19	475
3. Strukturen des Kooperationsmanagements							11	19	475										11	19	475
4. Persönlichkeit und Kooperationsmanagement										8	13	325							8	13	325
5. Masterthesis (incl. Begleitseminar, Kolloquium)													1	20	500				1	20	500
	10	19	475	11	19	475	11	19	475	8	13	325	1	20	500				41	90	2250

Anlage 2: Katalog und Verfahren über die Anerkennung von Leistungspunkten

Die bisherigen Zugangsregelungen bzw. Regelungen für die Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb der Antrag stellenden Hochschule erworben wurden, sind beibehalten worden. Um der neuen Entwicklung, dass zunehmend auch BA-Absolventen mit einem Studienvolumen von 180 Credits (6 Sem.) den Studiengang wählen, gerecht zu werden, ist ein kriterien-gestütztes Verfahren eingeführt worden, mit dem die Anerkennung der bis zum Master-Abschluss fehlenden Credits (30) geprüft wird. Dabei orientiert sich der Studiengang an der hochschulweit geltenden Einstufungsprüfungsordnung.

Dabei ist die Möglichkeit der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Leistungen und Qualifikationen im Umfang von maximal 30 Credits möglich:

StudienbewerberInnen können auf der Basis einer schriftlichen Darstellung ihres bisher erworbenen Qualifikationsprofils (Hausarbeit, ca. 40.000 Zeichen incl. Leerzeichen), je nach Dauer und Niveau ihrer beruflichen Vorerfahrungen, bis zu 30 Credits angerechnet werden, wenn sie durch diese Darstellung nachweisen, dass sie

- Grundlagenkenntnisse (Wissen) in den Bereichen Finanzierung, Organisationsentwicklung und Personalführung besitzen;
- Anforderungen und Erfahrungen in der Umsetzung dieses Wissens in den Berufsalltag reflektieren (Theorie-Praxis-Vermittlung) können;
- die Grundzüge eines Rollenverständnisses als ManagerIn beschreiben können (Fähigkeit zur Selbstreflexion);
- Entwicklungsprozesse in Organisationen sowie Möglichkeiten der aktiven Gestaltung von Organisationsentwicklungsprozessen und erste Erfahrungen in diesem Bereich beschreiben und reflektieren können;
- sich an wissenschaftlichen Studien beteiligt haben und wiss. arbeiten können;
- ihre persönliche Belastbarkeit reflektieren können;
- Lernwünschen an das Studium präzise benennen können.

In die Prüfung der Anrechnung werden auch formal nachgewiesene Fortbildungen einbezogen, die sinnvoll auf die wissenschaftlich reflektierte Weiterentwicklung der Leitungsrolle im Studium vorbereiten. Dabei kann es sich um klar umgrenzte Fortbildungen zu unterschiedlichen Aspekten von Leitungs- und Managementfragen oder ausgewiesene Fort- und Weiterbildungen für Führungskräfte handeln. Die Prüfung erfolgt auf der Basis einer inhaltlichen Bewertung der erbrachten Nachweise und der schriftlichen Darstellung (Hausarbeit) durch einen vom Prüfungsausschuss beauftragten Dozenten. Nachweis bzw. Anerkennung der fehlenden Leistungspunkte erfolgen zu Studienbeginn. Fehlende Teilnachweise müssen spätestens bis zur Zulassung zum Kolloquium erbracht werden.